

Wie bereits im Vortrag in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.04.2012 dargestellt, sind mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (KKG) zum 01.01.2012 eine Reihe von neuen gesetzlichen Aufgaben an die Jugendämter übertragen worden.

Eine dieser gesetzlichen Neuerungen ist die Pflichtaufgabe der Information der Eltern über das örtlich verfügbare Angebotsspektrum in Bezug auf Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Familien, das von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, von Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und anderen Organisationen vorgehalten wird.

Die gesetzliche, pflichtige Vorschrift findet sich im § 2 KKG:

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Alle weiteren rechtlichen und konzeptionellen Darlegungen ergeben sich aus dem beigelegten Konzept „Familienbesuche für Familien mit Neugeborenen in Rheinbach“.

Bei der Umsetzung des Konzeptes ist von folgenden personellen und finanziellen Auswirkungen auszugehen:

- Personal: 0,25 Stellenanteile (durch Stundenerhöhungen und Umorganisation)
- Unterlagensammlung: ca. 500,-- €
- Begrüßungsgeschenk: ca. 1.500,-- €

Rheinbach, den 18.02.2013

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter